

87. Kann sich der Besitzer von Gegenständen, die nachweislich aus den Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung stammen, auf Eigentümsrwerb in gutem Glauben berufen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1922 i. S. B. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). VII 796/21.

I. Landgericht Breslau. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat Anfang Juni 1919 von einem Kaufmann B. für etwa 82000 M. Lasting- und Zeltbahnstoffe gekauft. Die Stoffe waren unstreitig aus den Beständen des Militärbeleidungsamtes in Breslau unter Beihilfe eines ungetreuen Beamten verschoben worden. Einen Teil davon hat die Klägerin weiterveräußert, die noch vorhandene Ware wurde am 16. Juni 1919 vom Bekleidungsamt für beschlagnahmt erklärt und von der Klägerin herausgegeben. Das Bekleidungsamt lieferte diesen Teil dem Bewertungsammt ab, das die Zurückgabe an die Klägerin verweigert und die Stoffe verwertet hat. Die Klägerin beansprucht mit der Klage den Erlös und Ersatz des weitergehenden Schadens, gestützt auf §§ 3, 4 der Verordnung vom 23. Mai 1919. Hilfsweise gründet sie die Klage auch auf unerlaubte Handlung des Fiskus und auf Amtspflichtverletzungen seiner Beamten.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges bestehen keine Bedenken (RGZ. Bd. 105 S. 192).

Nach § 3 der Verordnung, betr. die Verwertung von Militärgut, vom 23. Mai 1919 gelten Gegenstände, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen, sowie solche, die aus Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung stammen, oder deren Herkunft aus solchen Beständen den Umständen nach anzunehmen ist, auch in Privatbesitz als der Heeres- und Marineverwaltung gehörig, es sei denn, daß der Erwerb des Eigentums nachgewiesen wird (die weitere Ausnahme kommt hier nicht in Betracht). Nun steht fest, daß die von der Klägerin erworbenen Stoffe aus Beständen der Heeresverwaltung stammten. Die Klägerin hätte also, um gemäß § 4 Satz 2 der Verordnung ihren Anspruch auf den Erlös der vom Reichsverwertungsamt verwerteten Stoffe und auf weitergehenden Schadensersatz zu begründen, darzutun, daß sie Eigentümerin der Stoffe geworden war. Sie beruft sich dafür auf eigenen gutgläubigen Erwerb und gutgläubigen Erwerb ihres Verkäufers B.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Anwendbarkeit der Vorschriften des Bürgerlichen und des Handelsgesetzbuchs über Eigentumserwerb in gutem Glauben gegenüber den Bestimmungen des § 1 B.D. ausgeschlossen ist. Die Revision meint dagegen, die B.D. hätte die Vorschriften über gutgläubigen Erwerb ausdrücklich ausschließen müssen, wenn das ihrem Zweck und ihrer Absicht entsprochen hätte. Zudem hätte die B.D. das Gesetz aber auch nicht aufheben können. Was zunächst den letzteren Gesichtspunkt angeht, so ist die B.D. auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 unter Zustimmung des Staatsenausschusses und der Kommission der Nationalversammlung erlassen worden. Sie steht also einem ordentlichen Reichsgesetz gleich und vermag deshalb auch andere reichsgesetzliche Bestimmungen für die von ihr besonders geregelte Rechtsmaterie auszuschließen.

Es ist aber auch die Frage, ob der Besitzer von Gegenständen, die aus Beständen der Heeresverwaltung stammen, sich auf gutgläubigen Eigentumserwerb berufen kann, nach dem Inhalte und dem Zwecke der B.D. mit dem Berufungsgericht zu verneinen.

Gemäß § 1 der B.D. sind zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut nur das Reichsschatzministerium oder solche Stellen berechtigt, die vom Reichsschatzministerium hierzu ausdrücklich ermächtigt sind (vgl. Ausführungsbestimmungen RGBl. 1919 S. 478). Was unter Militärgut zu verstehen ist, besagen die §§ 2 und 3 der B.D. Nach § 2 sind Militärgut nicht nur alle im Besitze der Heeres- oder Marinebehörden befindlichen beweglichen Gegenstände aller Art, sondern auch solche Gegenstände, die sich als der Heeres- oder Marineverwaltung gehörig im Besitze oder Gewahrsam von Privatpersonen oder anderer

Behörden befinden (absolutes Militärgut). Weiterhin stellt aber § 3 für Gegenstände, die aus Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung stammen, unter Ausschluß des § 1006 BGB., die durch Gegenbeweis widerlegbare gesetzliche Vermutung auf, daß sie, auch wenn sie sich in Privatbesitz befinden, der Heeres- oder Marineverwaltung gehören, also Militärgut sind (vermutliches Militärgut). Da nun § 1 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, daß an Gegenständen, die von anderen Stellen (als den in Abs. 1 bezeichneten) ohne Einverständnis des Reichsschatzministeriums veräußert werden, Eigentumsrechte nicht erworben werden können, so muß der Privatbesitzer von Gegenständen, die aus Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung stammen, notwendig den Nachweis führen, entweder daß er selbst sie vom Reichsschatzministerium oder von einer für allemal zur Veräußerung ermächtigten Stelle oder von einer anderen Stelle im Einverständnis mit dem Reichsschatzministerium erworben hat, oder daß einer seiner Rechtsvorgänger auf diese Weise bereits das Eigentum erlangt hatte. Die ganz bestimmte Vorschrift in Abs. 2 Satz 1 des § 1 schließt Eigentumserwerb von Militärgut in gutem Glauben aus der Hand eines zur Veräußerung nicht Berechtigten aus (vgl. auch Ur. des RG. vom 24. Mai 1922 I 19/22). Auf die Ausnahme in § 1 Abs. 2 Satz 2 braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie, wie das Berufungsgericht mit zutreffenden Gründen dargelegt hat, für den vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt.

Im Schrifttum (FZ. 1919 S. 566 und 710) wird zwar von Weil und Rothmann eine andere Meinung vertreten, insbesondere ist Rothmann der Ansicht, die hier auch der Kläger und die Revision sich zu eigen machen, der Besitzer von vermutlichem Militärgut könne die Vermutung des § 3 durch den doppelten Nachweis entkräften, einmal daß schon sein Vorbesitzer gutgläubig war, und ferner daß er selbst durch gutgläubigen Erwerb von jenem Eigentümer geworden sei. Rothmann gibt aber selbst zu, daß der erste gutgläubige Erwerber durch seinen gutgläubigen Erwerb noch nicht Eigentümer wird. Dann aber, und das übersieht Rothmann, blieb der erworbene Gegenstand auch in der Hand des ersten gutgläubigen Erwerbers Militärgut. Dieses kann dann also auch nur gemäß § 1 B.D. in Privateigentum übergehen, der Erwerb vom gutgläubigen Ersterwerber erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Die Begründung der B.D. spricht sich über die streitige Frage nicht ausdrücklich aus. Aber sie läßt auch keinen Zweifel darüber, daß die B.D. bezweckt, der Verschiebung von Militärgut zum Nachteil des Reiches einen wirksamen Niegel vorzuschieben. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn sich ein Privatbesitzer von vermutlichem Militärgut auf gutgläubigen Erwerb berufen könnte. Denn der

Schieber, der sich unrechtmäßig in den Besitz von Militärgut gesetzt hat, wird stets darauf bedacht sein, es möglichst bald wieder zu veräußern, ohne die Art seines Erwerbes aufzudecken, und dem weiteren Erwerbser könne, falls die Gegenstände sich nicht schon äußerlich als aus Militärbeständen herrührend kennzeichnen, kaum der gute Glaube abgesprochen werden.

Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsirrtum den Klagegrund der unerlaubten Handlung abgelehnt. (Wird ausgeführt)... Wenn die Revision meint, angesichts der WD. habe die Bevölkerung einen Rechtsanspruch darauf, daß der Fiskus die freiwillige Herausgabe von Heeresgut an Unbefugte verhindere, so ist darauf zu erwidern, daß jeder, der Heeresgut erwerben will, gerade mit Rücksicht auf die WD. sich darüber vergewissern muß, ob der Veräußerer, wenn er nicht selbst zu den zur Verfügung ermächtigten Stellen gehört, das Eigentum gemäß § 1 WD. von solchen erworben hat. Im Interesse der Allgemeinheit waren besonders strenge Maßnahmen gegen die unrechtmäßige Aneignung und Verschlebung von Militärgut bringend geboten. Demgegenüber ist es Sache der handeltreibenden Bevölkerung, sich durch erhöhte Vorsicht beim Erwerb von Waren aus Privathand vor Schäden zu schützen.